

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

An alle Jagdausübungsberechtigten im Freistaat  
Sachsen

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Thomas Krause

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 825-2441  
Telefax +49 351 825-9201

thomas.krause@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-5133/32/66

Dresden,  
20. Oktober 2020

**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung  
Afrikanische Schweinepest (ASP)  
Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten  
mit zusätzlichen Anordnungen für die in Anlage 1 genannten Gebiete**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**  
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2020, werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Freistaat Sachsen haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes bei dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) der Landkreise und Kreisfreien Städte anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
3. Für die Anzeige gemäß Punkt 1 wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Punkt 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Handelt es sich bei dem **krank** erlegten Stück um ein weibliches Wildschwein aus einem Gebiet nach **Anlage 1**, wird dies mit weiteren **40,00 EUR** honoriert. Der Antrag ist beim örtlich

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

zuständigen LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

4. Die Jagdausübungsberechtigten, die in den in **Anlage 1** genannten Gebieten jagen, haben jedes **gesund** erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen von dort vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt zu übergeben.
5. Der **Aufbruch und die Schwarte** von gesund erlegten Wildschweinen aus den in **Anlage 1** genannten Gebieten ist durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
6. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von Wildschweinen nach **Punkt 4** sollte erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das jeweils örtlich zuständige Landratsamt.
7. Für die Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe gemäß **Punkt 4** wird eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **10,00 EUR** je männlichem Wildschwein und **50,00 EUR** je weiblichem Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
8. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1, 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetz gilt.
9. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem jeweils örtlich zuständigen LÜVA der Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörde.
10. Die beiden Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen vom 15. April 2020, Az.: 25-5133/32/46 und 25-5133/32/52, sind hiermit aufgehoben.
11. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

eingesehen werden.

12. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweise:**

1. Für die Durchführung der Probenuntersuchung, die Entsorgung des Aufbruchs und der Schwarte sowie die im Falle eines positiven Nachweises des ASP-Virus erforderliche Entsorgung des Tierkörpers durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen entstehen den Jagdausübungsberechtigten keine Kosten.
2. Das Jagdrecht bleibt unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Anlagen**

Anlage 1 „Gebiete mit erhöhten Risiko der Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation“

## Anlage 1

„Gebiete mit hohem Risiko des Eintrages der ASP in den Freistaat Sachsen durch wandernde Wildschweine aus bereits bekannt infizierten Regionen“

- Landkreis Görlitz
- Landkreis Bautzen